

64. Ist ein Verein befugt, gegen seine Mitglieder Strafen festzusetzen, die in der Satzung nicht vorgesehen sind? Kann er ein Mitglied wegen einer Handlung bestrafen, die zur Zeit ihrer Begehung noch nicht durch die Satzung unter Strafe gestellt war? Wie ist zu verfahren, wenn sich die Handlung in die Zeit der Geltung einer neuen Satzung fortsetzt, die ihre Strafbarkeit ausspricht?

BGB. § 25.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 1. Juli 1929 i. S. Berl. Apothekerverein e. V. u. Gen. (Bekl.) w. Dr. C. (Pl.). IV 662/28.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, Inhaber einer Apotheke, ist seit 1905 Mitglied des (zweitbeklagten) Deutschen Apothekervereins, dem im Jahre 1869 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind und der nach

§ 1 seiner Satzung Schutz, Pflege und Förderung der Wohlfahrt des deutschen Apothekerstandes bezweckt. Mit der Aufnahme in diesen Verein hat er zugleich die Mitgliedschaft beim Beklagten zu 1, dem Berliner Apothekerverein e. V., erworben, der einen Gau des Deutschen Apothekervereins bildet (§§ 1 und 4 der Satzung des Berliner Apothekervereins). Der Kläger hat Insulin zu Preisen verkauft, die mit einem Beschluß des Beklagten zu 1 vom 28. Januar 1925 nicht in Einklang stehen sollen. Wegen dieses Verhaltens und wegen einer Anzeige des Klägers in der Zeitschrift „Die Komplex-Biochemie“ wurde der Gau B. des Deutschen Apothekervereins beim Beklagten zu 1 vorstellig, und dessen Ehrenrat faßte am 29. Mai 1926 folgenden Beschluß: Der Kläger wird aufgefordert: 1. die Anzeige (in einem bestimmt angegebenen Sinne) abzuändern, 2. künftig den nach Nr. 2 der Arzneitaxe unter Zugrundelegung des gewöhnlichen Apothekereinkaufspreises errechneten Verkaufspreis für Insulin einzuhalten, 3. in allen Anpreisungen, Preislisten usw. nur den so errechneten Verkaufspreis bekanntzugeben. Zur Durchführung dieses Beschlusses wurde ihm eine Frist bis 15. Juni 1926 gesetzt. Wegen diesen Beschluß legte der Kläger die nach der Satzung zulässige Berufung an den Ehrengerichtshof des Beklagten zu 2 ein. Der Gau B. beanstandete seinerseits den Beschluß als zu milde. Der Ehrengerichtshof setzte am 15. September 1926 unter Aufhebung des Beschlusses des Ehrenrats eine Geldstrafe von 1000 M. gegen den Kläger fest, gab ihm auf, in den öffentlichen Anzeigen über Biochemie das Wort „Sonderniederlage“ durch „Niederlage“ zu ersetzen und sich dem bindenden Gaubeschluß vom 28. Januar 1925 bedingungslos zu unterwerfen, sowie zur Sicherheit für die Einhaltung dieser Auflage während einer Bewährungsfrist von fünf Jahren 500 M. zu hinterlegen. Die Begründung dieser Entscheidung ist weiter unten mitgeteilt. Das Landgericht hat die auf Aufhebung der beiden Beschlüsse gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht die Sprüche des Ehrenrats und des Ehrengerichtshofs für ungültig erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Kläger ist eingeleitet worden durch das Schreiben des Beklagten zu 1 an ihn vom 14. Mai 1926. Da damals die Satzung des Beklagten zu 2 vom

15. September 1923 in der Fassung des Nachtrags vom 24. Februar 1926 bereits in Geltung war — der Nachtrag ist am 1. Mai 1926 in Kraft getreten —, so hatte sich das Verfahren vor dem Ehrenrat und dem Ehrengerichtshof nach der neuen Satzung zu richten. Es bedarf nicht der Erörterung, ob die vom Berufungsgericht gegen das eingeschlagene Verfahren im einzelnen erhobenen Bedenken und die sich hiergegen richtenden Revisionsangriffe begründet sind. Denn die Aufhebung der Beschlüsse des Ehrenrats und des Ehrengerichtshofs ist jedenfalls im Ergebnis um deswillen zu billigen, weil nicht die richtigen sachlichen Strafvorschriften angewendet worden sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts bildet die Verhängung von Strafen durch die Vereinsorgane gegen Vereinsmitglieder einen Akt der Selbstverwaltung des Vereins. Dieser unterwirft sich das Mitglied durch seinen Eintritt in den Verein nur in den aus der Satzung ersichtlichen Grenzen. Daraus folgt nicht nur, daß ausschließlich solche Straf- oder Disziplinarmaßnahmen verhängt werden dürfen, die in der Satzung vorgesehen sind (StB. 1915 S. 1424 Nr. 1, 1928 S. 2208 Nr. 3 und S. 2209 Nr. 4, 1929 S. 847 Nr. 4), sondern auch, daß ein Mitglied nur wegen solcher Handlungen bestraft werden kann, die bereits zur Zeit ihrer Ausführung von der Satzung mit Strafe bedroht waren. Aus der satzungsmäßigen Begrenzung der Selbstverwaltung des Vereins ergibt sich also, daß ein Mitglied nicht wegen einer Handlung bestraft werden kann, die es bei der Ausführung als mit der geltenden Satzung im Einklang stehend ansehen durfte. Diese Erwägungen rechtfertigen es, auf dem Gebiete des Vereinsrechtes denselben Grundsatz anzuwenden, der in den Vorschriften des § 2 Abs. 1 StGB. und jetzt des Art. 116 RVerf. Ausdruck gefunden hat, nämlich daß eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Hiernach und weil die den Gegenstand des ehrengerichtlichen Verfahrens bildenden Handlungen des Klägers vor der vom Gau B. gegen ihn erstatteten Anzeige vom 28. April 1926 liegen, hätte die Bestrafung des Klägers nur aus der damals geltenden Satzung des Beklagten zu 2 vom 15. September 1923 erfolgen können (vgl. § 25 der Satzung des Beklagten zu 1 vom 6. Mai 1924). Das ist aber nicht geschehen. Nach § 45 Abs. 1 der Satzung vom 15. September 1923 unterlagen der Beurteilung des Ehrenrats „Handlungen der Vereins-

mitglieder, die die Ehre des Standes, des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes verletzen können". Die Begründung des Beschlusses des Ehrenrats vom 29. Mai/1. Juni 1926 enthält jedoch keine Feststellung, daß der Kläger durch die ihm nachgewiesenen Handlungen Ehrverletzungen im Sinne dieser Vorschrift begangen habe, und die Strafe ist, wie die Begründung ausdrücklich besagt, aus der erst am 1. Mai 1926 in Kraft getretenen abgeänderten Satzung entnommen (§ 47 Abs. 6 daselbst). Die erforderliche Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen § 45 Abs. 1 der alten Satzung fehlt auch in der Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 15. September 1926. Die Strafe wird vielmehr verhängt „wegen bewußter Zuwiderhandlung gegen die Satzung sowie gegen einen bindenden Gaubeschluß, verbunden mit der bewußten Schädigung wirtschaftlicher Interessen eines Teiles seiner Standes- und Vereinsgenossen durch Preisunterbietungen sowie durch Bekanntgabe einer für einen größeren Preis von Personen bestimmten Anzeige, in welcher unzutreffende, irreführende Angaben enthalten sind, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen geeignet erscheinen." Ein solches Verhalten ist keineswegs notwendigerweise als ehrverlegend im Sinne des § 45 Abs. 1 der alten Satzung anzusehen und die Begründung der Entscheidung bietet keinen Anhalt dafür, daß der Ehrengerichtshof es als ehrverlegend in diesem Sinne angesehen hätte. Auf die gegenteilige Auffassung des Ehrengerichtshofs ist nicht nur aus der wiedergegebenen Fassung zu schließen, die sich wenigstens teilweise an die neue Strafvorschrift des § 42 Nr. 2 der geänderten Satzung anlehnt, sondern auch aus den Ausführungen der Begründung, wonach die Möglichkeit eines Schutzes der wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder und eines Einschreitens der Vereinsorgane gegen unlauteres Geschäftsgebahren eines Mitgliedes „durch die Schaffung der neuen Vereinsgerichtsbarkeit gegeben" sein soll. Die Begründung der Entscheidung läßt jedenfalls auch nicht mit einiger Sicherheit erkennen, daß der Ehrengerichtshof die festgestellten Handlungen des Klägers als nach der maßgebenden alten Satzung strafwürdig angesehen hätte.

Nun hält der Ehrengerichtshof allerdings für bewiesen, daß der Kläger noch nach dem 15. Juni 1926 die gegen einen Gaubeschluß verstoßenden Unterbietungen sich hat zuschulden kommen lassen. Durch die Satzung war der Ehrengerichtshof nicht gehindert, den

Kläger auch wegen der nach dem 1. Mai 1926, dem Inkrafttreten der geänderten Satzung, fortgesetzten Satzungsverletzungen und Zuwiderhandlungen gegen einen bindenden Gaubeschluß zur Rechenschaft zu ziehen und insoweit die Strafbestimmungen dieser geänderten Satzung anzuwenden. Wenn es aber in der Begründung der Entscheidung heißt, daß die vom Kläger durch diese Fortsetzung seines Verhaltens und auch sonst bewiesene ostentative Nichtachtung der vereinsgerichtlichen Einrichtungen bei der Festsetzung des Strafmaßes nicht habe außer Betracht bleiben dürfen, so erhellt daraus, daß der Ehrengerichtshof als den hauptsächlichsten Gegenstand des ehrengerichtlichen Verfahrens diejenigen Handlungen des Klägers angesehen hat, die vor der Anzeige des Gaues B. lagen und deren Strafbarkeit, wie dargelegt, nach der alten Satzung zu beurteilen war. In der Hauptsache beruht hiernach die Straffestsetzung auch des Ehrengerichtshofs erkennbar auf der irrtümlichen Anwendung der neuen — erweiterten — Strafvorschriften und das rechtfertigt ihre Aufhebung.

Durch die Aufhebung der Beschlüsse des Ehrenrats und des Ehrengerichtshofs wird nicht die Straflosigkeit des Klägers ausgesprochen. Die Beklagten sind nicht gehindert, dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen den Kläger Fortgang zu geben. Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß die Anwendung der am 1. Mai 1926 in Kraft getretenen Satzung unbedenklich ist, soweit die Handlungen des Klägers nach diesem Zeitpunkt liegen. Wegen der früheren Handlungen kann der Kläger nur bestraft werden, wenn die zuständigen Vereinsorgane bei Anwendung pflichtmäßigen Ermessens glauben, sie als ehrverlegend im Sinne des § 45 Abs. 1 der alten Satzung ansehen zu können. . . .